



14.01.2015

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN BULLETIN

1. Ordnung des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik der Hochschule Bochum vom 1. Oktober 2014

Seiten 3 - 6

**Ordnung
des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik
der Hochschule Bochum**

vom 1. Oktober 2014

Aufgrund des § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 11. September 2014 (GV. NRW S. 547), sowie aufgrund des Errichtungsbeschlusses des Senats der Fachhochschule Bochum für das ‚Mechatronik-Zentrum NRW‘ vom 13. Dezember 1999, erlässt der Fachbereich Elektrotechnik und Informatik folgende Ordnung:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich und Grundsätze
- § 2 Zusammensetzung des Dekanats
- § 3 Aufgaben der Mitglieder des Dekanats
- § 4 Beschließender Ausschuss Mechatronik
- § 5 Beschließender Ausschuss für den Standort Velbert/Heiligenhaus
- § 6 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze

- (1) Die Ordnung des Fachbereichs regelt die Organisation und Binnengliederung des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik der Hochschule Bochum an den Standorten Bochum und Velbert/Heiligenhaus.
- (2) Sie regelt die Einführung eines Dekanats im Fachbereich Elektrotechnik und Informatik und definiert dessen Zusammensetzung sowie die Aufgaben der Mitglieder.
- (3) Die Wahl der Mitglieder des Dekanats erfolgt nach § 32 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Hochschule Bochum in der jeweils gültigen Fassung. Die Mitglieder des Dekanats werden für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Ordnung des Fachbereichs regelt die Bildung beschließender Ausschüsse.

§ 2 Zusammensetzung des Dekanats

Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und zwei Prodekaninnen bzw. Prodekanen. Beide Standorte des Fachbereichs, in Bochum und in Velbert/Heiligenhaus, sind im Dekanat vertreten.

§ 3 Aufgaben der Mitglieder des Dekanats

- (1) Je eine Prodekanin bzw. je ein Prodekan vertritt den Dekan insbesondere in standortbezogenen Angelegenheiten. Eine Prodekanin bzw. ein Prodekan übernimmt die Aufgaben nach § 26 Abs. 2 Satz 4 HG.
- (2) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik kann den Studiengang oder die Studiengänge bestimmen, auf den/die sich die Aufgaben der Studiendekanin oder des Studiendekans erstrecken. Für alle übrigen Studiengänge werden die Aufgaben gemäß den in § 27 Abs. 1 und 2 HG festgeschriebenen Zuständigkeiten wahrgenommen.

§ 4 Beschließender Ausschuss Mechatronik

- (1) Die Fachbereichsräte der am ‚Mechatronik-Zentrum NRW‘ beteiligten Fachbereiche Elektrotechnik und Informatik sowie Mechatronik und Maschinenbau bilden für dessen Angelegenheiten einen beschließenden Ausschuss gemäß § 28 Abs. 6 Satz 1 HG. Die entsprechende Beschlussfassung erfolgt auf Basis abgestimmter, inhaltlich gleich lautender Beschlussvorlagen oder in gemeinsamer Sitzung der Fachbereichsräte.

(2) Dem beschließenden Ausschuss obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Mechatronik-Zentrums, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insofern für alle die Mechatronik-Studiengänge betreffenden Angelegenheiten zuständig. Änderungen bzw. Einschränkungen der Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses bedürfen der Änderung dieser Ordnung.

(3) Dem beschließenden Ausschuss gehören aus dem Kreis der Fachbereichsratsmitglieder der Fachbereiche Elektrotechnik und Informatik sowie Mechatronik und Maschinenbau insgesamt jeweils höchstens an:

1. Zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die dem Fachbereich Elektrotechnik und Informatik angehören,
2. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die dem Fachbereich Mechatronik und Maschinenbau angehören,
3. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das dem Fachbereich Elektrotechnik und Informatik oder dem Fachbereich Mechatronik und Maschinenbau angehört,
4. ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, das dem Fachbereich Elektrotechnik und Informatik oder dem Fachbereich Mechatronik und Maschinenbau angehört,
5. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, die möglichst in einen Mechatronik-Studiengang eingeschrieben sind.

Die Dekaninnen oder Dekane der am ‚Mechatronik-Zentrum NRW‘ beteiligten Fachbereiche gehören dem Ausschuss mit beratender Stimme an.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses endet mit ihrer jeweiligen Amtszeit im Fachbereichsrat. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

(5) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Beschließender Ausschuss für den Standort Velbert/Heiligenhaus

(1) Die Fachbereichsräte der am Campus Velbert/Heiligenhaus beteiligten Fachbereiche Elektrotechnik und Informatik sowie Mechatronik und Maschinenbau bilden für die Angelegenheiten des Standorts einen beschließenden Ausschuss gemäß § 28 Abs. 6 Satz 1 HG. Die entsprechende Beschlussfassung erfolgt auf Basis abgestimmter, inhaltlich gleich lautender Beschlussvorlagen oder in gemeinsamer Sitzung der Fachbereichsräte.

(2) Dem beschließenden Ausschuss obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Standortes Velbert/Heiligenhaus, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insofern für alle den Standort Velbert/Heiligenhaus betreffenden Angelegenheiten zuständig. Änderungen bzw. Einschränkungen der Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses bedürfen der Änderung dieser Ordnung.

- (3) Dem beschließenden Ausschuss gehören insgesamt jeweils höchstens an:
1. Drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik,
 2. ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mechatronik und Maschinenbau,
 3. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik oder des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mechatronik und Maschinenbau,
 4. ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik oder des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mechatronik und Maschinenbau,
 5. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik oder des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mechatronik und Maschinenbau.

Die Standortsprecherin oder der Standortsprecher des Campus Velbert/Heiligenhaus gehört dem Ausschuss mit beratender Stimme an, es sei denn, sie oder er ist ordentliches Mitglied.

(4) Die Ausschussmitglieder sollen ihren Dienst-, Beschäftigungs- oder Studienort am Campus Velbert/Heiligenhaus haben. Hinsichtlich der Mitglieder gemäß Absatz 3 Nummern 3, 4 und 5 stimmen sich die Fachbereichsräte miteinander ab; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses endet mit ihrer jeweiligen Amtszeit im Fachbereichsrat. Die Amtszeit des Mitglieds aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

(6) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

(1) Die Bildung eines beschließenden Ausschusses gemäß § 5 durch die am Campus Velbert/Heiligenhaus beteiligten Fachbereiche erfolgt, nachdem diese Ordnung und die entsprechende Ordnung des Fachbereichs Mechatronik und Maschinenbau in Kraft getreten ist.

(2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik der Hochschule Bochum vom 8. Januar 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 780) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik vom 03.12.2014.

Bochum, den 03.12.2014
Der Dekan

gez. *Biesenbach*

(Prof. Dr.-Ing. Rolf Biesenbach)